

Antrag

der Abg. Dr. Erik Schweickert und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

Risiken und Zielkonflikte bei der Umsetzung des 1,8 Prozent-Ziels in Artikel 20 KlimaG BW

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. welche Gespräche oder Abstimmungen seit Inkrafttreten des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) zwischen den Regionalverbänden in Baden-Württemberg stattgefunden haben, um Flächenüberhänge und -ausgleiche im Zusammenhang mit den regionalen Teilflächenzielen für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik gemäß § 20 Absatz 3 und § 21 Satz 1 KlimaG BW zu koordinieren und inwiefern einzelne Regionalverbände bereits mögliche Überhänge in ha in Aussicht gestellt haben;
2. inwiefern sie an den unter Ziffer 1 genannten Gesprächen und Abstimmungen beteiligt wurde;
3. inwiefern sie den Regionalverbänden Hinweise und/oder Vorgaben dazu gegeben bzw. gemacht hat, wie der § 20 Absatz 3 KlimaG BW in der Praxis anzuwenden ist;
4. welche konkreten Vereinbarungen oder Beschlüsse zwischen den Regionalverbänden zur Umsetzung der Anrechnung von Flächenüberhängen gemäß § 20 Absatz 3 KlimaG BW existieren, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Flächenziele innerhalb der letzten fünf Jahre (bitte detaillierte Angaben zu den Vereinbarungen sowie beteiligten Regionalverbände und Zeitrahmen machen);
5. wie sie und die Regionalverbände die Forderung nach einer stärkeren Flexibilisierung der Flächenziele bzw. den Vorschlag zur Streichung pauschaler Flächenziele zugunsten einer differenzierten Berechnung (z. B. nach Bevölkerungsdichte oder naturräumlicher Eignung), wie sie beispielsweise die Regionalversammlung des Regionalverbands Stuttgart am 2. April 2025 gefordert hat, bewertet;
6. welche Rückmeldungen die Regionalverbände zur Anwendung und Praktikabilität des § 20 Absatz 3 KlimaG BW gegeben haben (bitte spezifische Rückmeldungen und daraus resultierende Anpassungen benennen);
7. wie sie die Rechtssicherheit eines „Flächenhandels“ zwischen Regionalverbänden nach § 20 Absatz 3 KlimaG BW zur Erreichung des 1,8 Prozent-Ziels bewertet und wie sie diese gewährleisten will, insbesondere im Hinblick auf mögliche (erfolgreiche) Klagen gegen einen Teilregionalplan, der einen Flächenüberhang zugunsten einer anderen Region enthält;
8. welche Folgen eine erfolgreiche Klage gegen einen Teilregionalplan im Hinblick auf die Superprivilegierung hätte, insbesondere wenn das Urteil einer solchen Klage erst nach dem 31. Dezember 2027 gefällt wird;
9. inwiefern die Superprivilegierung für ganz Baden-Württemberg oder nur für die betroffene/betroffenen Region/Regionen gelten würde, falls das Flächenziel nicht rechtzeitig zum 31. Dezember 2027 erreicht wird und/oder ein Teilregionalplan erfolgreich beklagt wird (bitte auch unter Darlegung, wie die Rechtsfolgen für Regionalverbände sind, die einen Flächenausgleich nach § 20 Absatz 3 KlimaG BW vereinbart haben);

10. welche unterschiedlichen Mindest-Abstandsflächen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung die Regionalverbände jeweils anwenden (bitte einzeln aufgelistet nach Regionalverband);
11. wie sie die unterschiedlichen Abstandsregelungen zur Wohnbebauung bewertet und inwiefern sie vor diesem Hintergrund die Festlegung eines landesweit einheitlichen Mindestabstands befürwortet;
12. ab welchen Mindestabständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung die jeweiligen Regionalverbände das 1,8 Prozent-Ziel nicht mehr erreichen würden (bitte einzeln aufgelistet nach Regionalverband);
13. inwiefern sie mit Blick auf die Möglichkeit eines landesweit einheitlich einzuführenden Mindestabstands zur Wohnbebauung eine Verschärfung des § 20 Absatz 3 KlimaG BW hin zu einem Kooperationsgebot oder einer Kooperationspflicht für sinnvoll erachten würde, insbesondere wenn einzelne Regionalverbände aufgrund des Mindestabstands das 1,8 Prozent-Ziel nicht erreichen können;
14. wie sie die rechtlichen Auswirkungen bewertet, wenn man den § 20 KlimaG BW dahingehend ändern würde, dass für die Regionalverbände nur die Fristen nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz gelten;
15. inwiefern sie aktuell eine Anpassung des § 20 KlimaG BW plant.

4.4.2025

Dr. Schweickert, Karrais, Haag, Dr. Jung, Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer, Goll, Haußmann, Heitlinger, Reith, Dr. Rülke, Scheerer FDP/DVP

Begründung

Die Regionalversammlung der Region Stuttgart hat am 2. April 2025 mit breiter Mehrheit einen Antrag angenommen, in dem gefordert wird, die pauschalen Windenergie-Flächenziele für alle Regionalverbände des Landes (1,8 Prozent) in § 20 KlimaG BW zugunsten einer differenzierten Betrachtung zu streichen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie bisher auf Anfragen zum Flächenausgleich nach § 20 Absatz 3 KlimaG BW reagiert wurde.